Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transaktionsmanagement

Mergers & Acquisitions Finanzierungs- und Vermögensberatungs GmbH

Palais Liechtenstein, Alserbachstraße 14–16, 1090 Wien · FN 166998 k, Handelsgericht Wien · UID ATU44208102

Fassung 2026/27 vom 31.10.2026. Diese Fassung ersetzt die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Corporate Finance – Aufträge“ in der Fassung vom 01.01.1999.

§ 1 Geltungsbereich und Vorrang

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) gelten für sämtliche Aufträge des Transaktionsmanagements, der Transaktionsberatung und der Kapitalvermittlung, die einem Auftraggeber (der „Auftraggeber“) von der Mergers & Acquisitions Finanzierungs- und Vermögensberatungs GmbH (die „M&A Beratung“) erbracht werden.

1.2 Umfang, Leistungsbild und Vergütung des einzelnen Auftrags sind in der Mandatsvereinbarung festgelegt. Diese AGB gelten ergänzend. Bei Widersprüchen geht die Mandatsvereinbarung diesen AGB vor.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit die M&A Beratung ihnen in Textform ausdrücklich zugestimmt hat. Ein Schweigen auf entgegenstehende Bedingungen gilt nicht als Zustimmung.

1.4 Sämtliche Aufträge sind Unternehmergeschäfte im Sinne des UGB. Das Konsumentenschutzgesetz findet keine Anwendung. Ist der Auftraggeber im Einzelfall Verbraucher, gelten die zwingenden Bestimmungen des KSchG vorrangig.

§ 2 Leistungsbild Transaktionsmanagement

2.1 Transaktionsmanagement umfasst, soweit in der Mandatsvereinbarung vereinbart, insbesondere:

- die Identifikation und Anbindung von Transaktionsgelegenheiten, Verkäufern, Erwerbern, Investoren und Kapitalgebern (Origination);
- die Strukturierung der Transaktion einschließlich der Finanzierungsstruktur;
- die Erstellung von Finanzmodellen, Memoranden, Teasern und sonstigen Projektunterlagen;
- die Aufbereitung, Führung und Verwaltung des Datenraums sowie die Steuerung des Due-Diligence-Prozesses;
- die Koordination der vom Auftraggeber beauftragten Rechts-, Steuer-, Gutachter- und Fachberatung;
- die Verhandlungsführung und -begleitung mit der Gegenseite, mit Banken, Förder- und Garantiestellen sowie mit Kapitalgebern;
- die Abwicklung von Signing und Closing einschließlich der Nachverfolgung aufschiebender Bedingungen;
- die Projektsteuerung und das Berichtswesen über den gesamten Transaktionsverlauf.

2.2 Eine über das Closing hinausgehende Mitwirkung – insbesondere Geschäftsführung, Integration, Beantragungs- und Genehmigungsverfahren oder laufende Beratung – ist nicht Gegenstand des Transaktionsmanagements und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 3 Keine Rechts-, Steuer-, Anlage- oder Finanzberatung

3.1 Die M&A Beratung erbringt Corporate-Finance-Beratung, gewerbliche Vermögensberatung und gebundene Kreditvermittlung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung. Sie erbringt keine Rechtsberatung, keine Steuerberatung, keine Wirtschaftsprüfung und keine konzessionspflichtigen Wertpapier- oder Bankdienstleistungen. Bewertungsgutachten sind nicht Teil des Transaktionsmanagements und werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung erstellt.

3.2 Finanzmodelle, Memoranden, Planrechnungen und Bewertungsansätze beruhen auf Annahmen, die im jeweiligen Dokument offengelegt werden, sowie auf Angaben des Auftraggebers und Dritter. Sie sind zukunftsbezogen, ersetzen kein Gutachten und begründen keine Zusicherung, dass die dargestellten Werte erreicht werden.

3.3 Der Auftraggeber führt seine eigene rechtliche, steuerliche, wirtschaftliche und technische Due Diligence durch und trifft seine Entscheidung ausschließlich auf deren Grundlage.

§ 4 Zustandekommen des Auftrags

4.1 Der Auftrag kommt durch die beiderseits unterfertigte Mandatsvereinbarung zustande. Nimmt der Auftraggeber Leistungen der M&A Beratung entgegen, ohne dass eine unterfertigte Mandatsvereinbarung vorliegt, gilt der Auftrag

© 2026–2028 Mergers & Acquisitions Finanzierungs- und Vermögensberatungs GmbH, regulated by Austrian Law; ATU44208102, FN 166998 k

zu diesen AGB als erteilt; die M&A Beratung wird dem Auftraggeber den wesentlichen Leistungsumfang und die Vergütung unverzüglich in Textform bestätigen.

4.2 Textform im Sinne dieser AGB ist auch die Übermittlung per E-Mail.

§ 5 Transaktion

Als Transaktion gilt, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung:

- jede Veräußerung oder jeder Erwerb von Anteilen, Betrieben, Teilbetrieben oder Vermögenswerten;
- jede Aufnahme, Vermittlung, Änderung oder Umschuldung von Fremd-, Mezzanin-, Beteiligungs- oder Förderkapital, einschließlich stiller Beteiligungen, Garantien und Haftungsübernahmen;
- jeder Abschluss von Kooperations-, Entwicklungs-, Lizenz-, Abnahme- oder Partnerschaftsverträgen;
- jede Pacht oder Miete eines Unternehmens, eines Betriebs oder von Anlagen;
- jede sonstige wirtschaftliche Nutzung eines Unternehmens oder von Teilen davon durch Dritte;
- jede Einräumung von Optionen, Vorkaufs- oder Aufgriffsrechten auf die vorgenannten Gegenstände.

Das vereinbarte Erfolgshonorar gebührt der M&A Beratung beim Zustandekommen jeder dieser Transaktionen, auch wenn sie in der Mandatsvereinbarung nicht ausdrücklich vorgesehen war. § 9 und § 10 bleiben unberührt.

§ 6 Transaktionswert und Finanzierungsvolumen

6.1 Bemessungsgrundlage eines wertabhängigen Erfolgshonorars ist der Transaktionswert. Er umfasst sämtliche Leistungen, die für das Zustandekommen der Transaktion nach § 5 erbracht werden, insbesondere Kaufpreise und Abtretungspreise, Zahlungen und sonstige Leistungen an Dritte, den Wert übernommener Haftungen und Verbindlichkeiten (Effektivverschuldung), den Wert übernommener Verlustvorträge, den Wert hingegebener Tauschobjekte, den Wert eingeräumter Optionsrechte sowie den Wert wiederkehrender Leistungen und eingeräumter Rechte. Unerheblich ist, welche Vertragsseite die jeweilige Komponente erbringt.

6.2 Variable oder bedingte Kaufpreisbestandteile (Earn-out, Besserungsschein, Kaufpreisanpassung) sind in den Transaktionswert einzurechnen, sobald und soweit sie feststehen; das Erfolgshonorar ist insoweit nachzuverrechnen.

6.3 Bei der Vermittlung oder Strukturierung von Kapital ist Bemessungsgrundlage das rechtsverbindlich zugesagte Finanzierungsvolumen des jeweiligen Kapitalgebers, unabhängig vom Zeitpunkt und vom Umfang der tatsächlichen Ausnützung. Der Anspruch entsteht mit der rechtsverbindlichen Zusage, nicht erst mit der Auszahlung.

6.4 Lässt sich der Transaktionswert auf diese Weise nicht ermitteln, gilt der Verkehrswert des betroffenen Unternehmens oder Vermögensgegenstands als Transaktionswert. Besteht die Transaktion ganz oder teilweise aus Pacht-, Miet-, Lizenz-, Nutzungs-, Abnahme-, Kooperations- oder ähnlichen Verträgen, gilt als Transaktionswert die Gegenleistung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren.

§ 7 Signing, Closing und Erfolgseintritt

7.1 „Signing“ ist der Abschluss der die Transaktion begründenden Vereinbarung, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erfüllung und vom Abschluss von Ausführungs-, Zusatz- oder Folgevereinbarungen. „Closing“ ist der Eintritt sämtlicher aufschiebender Bedingungen und der damit bewirkte Vollzug.

7.2 Soweit die Mandatsvereinbarung nichts anderes bestimmt, ist das Erfolgshonorar mit dem Signing verdient. Wird die Vereinbarung unter aufschiebenden Bedingungen geschlossen, gilt die Transaktion bereits mit der Unterfertigung als abgeschlossen. Als abgeschlossen gilt eine Transaktion auch dann, wenn ein Vorvertrag oder ein Optionsvertrag geschlossen, aufgrund eines Angebots eine Anzahlung geleistet oder die wirtschaftliche Absicht einer Transaktion nach § 5 auf andere Weise verwirklicht wird.

7.3 Das Erfolgshonorar gebührt auch dann, wenn der Auftraggeber mit einem von der M&A Beratung namhaft gemachten Partner oder mit einem mit diesem verbundenen Unternehmen oder einer diesem nahestehenden Person eine andere als die ursprünglich beabsichtigte Transaktion abschließt.

§ 8 Honorar, Auslagen und Umsatzsteuer

8.1 Das Honorar besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, aus einem zeit- oder pauschalabhängigen und einem erfolgsabhängigen Bestandteil. Wird ein Zeithonorar vereinbart, führt die M&A Beratung Zeitaufzeichnungen, aus denen der Aufwand hervorgeht.

© 2026–2028 Mergers & Acquisitions Finanzierungs- und Vermögensberatungs GmbH, regulated by Austrian Law; ATU44208102, FN 166998 k

8.2 Zusätzlich zum Honorar werden belegbare Spesen und Barauslagen verrechnet, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung anfallen, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, Kurier- und Zustellkosten, Datenbank- und Registerabfragen, Übersetzungen, Datenraumkosten sowie die Beiziehung externer Experten.

8.3 Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Beruht die Bemessungsgrundlage auf einem Transaktionswert oder Finanzierungsvolumen, ist dieser Wert ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

§ 9 Nachlauffrist und Folgetransaktionen

9.1 Das Erfolgshonorar gebührt auch dann, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder eine ihm nahestehende Person eine Transaktion nach § 5 innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des Auftrags abschließt.

9.2 Werden innerhalb von 36 Monaten nach dem Signing weitere Transaktionen abgeschlossen, die mit der ursprünglichen Transaktion in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (Folgetransaktionen), gebührt der M&A Beratung auch für diese das vereinbarte Erfolgshonorar, bemessen vom endgültigen Gesamttransaktionswert einschließlich der Folgetransaktionen; ein bereits abgerechnetes Erfolgshonorar wird angerechnet.

9.3 Der Auftraggeber informiert die M&A Beratung unverzüglich über den Abschluss jeder Transaktion und jeder Folgetransaktion und übermittelt die zur Berechnung des Erfolgshonorars erforderlichen Angaben und Unterlagen.

§ 10 Exklusivität, Sperrliste und Umgehungsverbot

10.1 Der Auftraggeber teilt der M&A Beratung spätestens mit Unterfertigung der Mandatsvereinbarung in Textform mit, welche Interessenten für eine Transaktion ihm bereits bekannt sind. Der Honoraranspruch besteht auch bei einer Transaktion mit einem vom Auftraggeber genannten oder selbständig aufgetretenen Interessenten, es sei denn, der Ausschluss oder die Minderung des Erfolgshonorars wurde bei Auftragserteilung ausdrücklich in Textform vereinbart.

10.2 Der Auftraggeber kann Dritte benennen, die von der M&A Beratung nicht kontaktiert werden sollen (Sperrliste). Der Anspruch auf das Erfolgshonorar bei einem Vertragsabschluss mit diesen Dritten bleibt unberührt, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist.

10.3 Bei einem Exklusivmandat sind sämtliche während der Mandatslaufzeit eingebrachten oder selbständig aufgetretenen Interessenten, mit denen es während oder nach Ablauf des Mandats zu einem Vertragsabschluss kommt, der M&A Beratung hinsichtlich des Erfolgshonorars zuzurechnen, unabhängig davon, ob sie zu den Verhandlungen oder zum Abschluss beigezogen wurde.

10.4 Der Auftraggeber wird die Transaktion weder selbst noch über verbundene Unternehmen, Treuhänder oder sonstige Dritte unter Umgehung der M&A Beratung abschließen.

§ 11 Abbruch der Transaktion

11.1 „Abbruch“ ist die Erklärung einer Partei in Textform, die Transaktion nicht weiterzuverfolgen, oder das endgültige Scheitern der Verhandlungen mit der Gegenseite.

11.2 Im Fall des Abbruchs gebührt der M&A Beratung der in der Mandatsvereinbarung vorgesehene Kostenersatz. Ist ein monatlicher Kostenersatz vereinbart, gilt der Monat, in den der Abbruch fällt, als voller Monat. Bereits verdiente erfolgsabhängige Vergütungen bleiben unberührt.

11.3 Unterbleibt die Ausführung des Auftrags oder kann der Auftrag aus Umständen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht zur Gänze durchgeführt werden, gebührt der M&A Beratung das gesamte vereinbarte zeit- oder pauschalabhängige Entgelt. Tritt gleichwohl ein Erfolg im Sinne des § 7 ein, ist zusätzlich das vereinbarte Erfolgshonorar zu zahlen.

§ 12 Zahlung und Fälligkeit

12.1 Soweit die Mandatsvereinbarung nichts anderes bestimmt, ist die M&A Beratung bei Projekten mit einer Dauer von mehr als zwei Monaten berechtigt, den aufgelaufenen Zeitaufwand monatlich zu fakturieren. Auslagen können laufend weiterverrechnet werden. Die Endabrechnung erfolgt mit Übernahme der letzten Auftragsergebnisse.

12.2 Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar. Das Erfolgshonorar ist unabhängig von der Rechnungslegung binnen 14 Tagen nach Erfolgseintritt nach § 7 fällig.

12.3 Bei Zahlungsverzug gebühren Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe des § 456 UGB sowie der Ersatz der notwendigen Betreibungs- und Einbringungskosten. Auf Verzugszinsen wird keine Umsatzsteuer verrechnet.

© 2026–2028 Mergers & Acquisitions Finanzierungs- und Vermögensberatungs GmbH, regulated by Austrian Law; ATU44208102, FN 166998 k

12.4 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen der M&A Beratung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 13 Pflichten des Auftraggebers

13.1 Der Auftraggeber stellt sämtliche für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, vollständig und richtig bereit und informiert unverzüglich über Umstände, die für die Transaktion wesentlich sind.

13.2 Die M&A Beratung ist berechtigt, die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen; eine Überprüfungspflicht besteht nicht. Festgestellte Unrichtigkeiten wird sie dem Auftraggeber mitteilen.

13.3 Der Auftraggeber hält die M&A Beratung hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, die im Zusammenhang mit Informationen stehen, die von ihm stammen oder von ihm freigegeben wurden.

§ 14 Interessenkonflikte und Doppeltätigkeit

14.1 Die M&A Beratung vertritt die Interessen des Auftraggebers und handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

14.2 Vor Annahme eines Auftrags führt die M&A Beratung eine Konfliktprüfung durch. Der Auftraggeber nennt ihr dazu die ihm bekannten Beteiligten der beabsichtigten Transaktion, insbesondere Zielgesellschaft, Transaktionspartner, Gesellschafter und Finanzierer.

14.3 Beabsichtigt die M&A Beratung, in derselben Transaktion auch für einen Transaktionspartner tätig zu werden oder von diesem ein Entgelt zu beziehen, legt sie dies dem Auftraggeber vor Aufnahme der Tätigkeit in Textform offen. Die Doppeltätigkeit bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

14.4 Vergütungen oder Provisionen, die die M&A Beratung im Zusammenhang mit der Transaktion von Dritten erhält, insbesondere von Finanzierungs- oder Platzierungspartnern, legt sie dem Auftraggeber nach Art und Grundlage in Textform offen.

14.5 Eine Beteiligung der M&A Beratung oder der für sie handelnden Personen am Transaktionsgegenstand, am Transaktionspartner oder an der Erwerbsgesellschaft ist dem Auftraggeber offenzulegen.

14.6 Die M&A Beratung darf auch für andere Auftraggeber derselben Branche oder Region tätig sein, solange sie in derselben Transaktion keine gegenläufigen Interessen vertritt. Sie wahrt dabei die Vertraulichkeit nach § 15 durch geeignete organisatorische Maßnahmen.

14.7 Entsteht während des Auftrags ein Interessenkonflikt, legt die M&A Beratung ihn unverzüglich in Textform offen. Lässt er sich weder durch geeignete Maßnahmen noch durch Zustimmung des Auftraggebers ausräumen, ist jede Partei zur Auflösung aus wichtigem Grund nach § 23.2 berechtigt.

§ 15 Vertraulichkeit

15.1 Die M&A Beratung verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr im Rahmen des Auftrags bekannt gewordenen Umstände. Soweit die Natur des Auftrags die Weitergabe von Unterlagen und Informationen erfordert, ist diese gegen Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung des Empfängers zulässig. Unterlagen, die nicht weitergegeben werden sollen, hat der Auftraggeber ausdrücklich in Textform zu bezeichnen.

15.2 Der Auftraggeber behandelt alle Informationen über potenzielle Partner, Objekte und Transaktionen, die er von der M&A Beratung oder von durch sie vermittelten Dritten erhält, streng vertraulich und macht sie Dritten nicht ohne vorherige Zustimmung der M&A Beratung in Textform zugänglich. Er tritt mit nachgewiesenen Partnern oder Objektinhabern nicht ohne vorherige Zustimmung in Verbindung.

15.3 Der Auftraggeber verpflichtet seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen einschließlich beigezogener externer Berater schriftlich zur Verschwiegenheit, soweit nicht bereits eine gesetzliche berufliche Verschwiegenheitspflicht besteht. Auflagen Dritter zur Geheimhaltung binden auch den Auftraggeber.

15.4 Der Auftraggeber ersetzt der M&A Beratung und den begünstigten Dritten sämtliche Schäden aus einer Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht durch ihn oder die von ihm eingebundenen Personen.

© 2026–2028 Mergers & Acquisitions Finanzierungs- und Vermögensberatungs GmbH, regulated by Austrian Law; ATU44208102, FN 166998 k

§ 16 Datenschutz

16.1 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz. Die M&A Beratung verarbeitet Daten des Auftraggebers und der von ihm benannten Personen zur Durchführung des Auftrags, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und zur Wahrung berechtigter Interessen; sie handelt dabei als Verantwortliche.

16.2 Übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten Dritter, stellt er sicher, dass er dazu berechtigt ist, und hält die M&A Beratung von Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Pflicht frei.

16.3 Die M&A Beratung ist berechtigt, Daten an beigezogene Dienstleister weiterzugeben, soweit dies zur Auftragsdurchführung erforderlich ist und die Dienstleister zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

§ 17 Geldwäsche, Sanktionen und Compliance

17.1 Der Auftraggeber legt vor Annahme des Auftrags und danach auf Verlangen die zur Identifizierung erforderlichen Unterlagen vor, insbesondere einen aktuellen Firmenbuchauszug und amtliche Lichtbildausweise der Vertretungsbefugten. Er benennt die wirtschaftlichen Eigentümer und legt Zweck der Geschäftsbeziehung und Herkunft der eingesetzten Mittel dar. Die M&A Beratung nimmt den Auftrag erst nach Abschluss dieser Prüfung an.

17.2 Die M&A Beratung ist berechtigt, Auftraggeber, Transaktionsbeteiligte und wirtschaftliche Eigentümer gegen Sanktions- und PEP-Listen zu prüfen und den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn eine Fortführung gegen Sanktions-, Geldwäsche- oder Embargobestimmungen verstoßen würde oder die verlangten Nachweise nicht beigebracht werden. Der Anspruch auf das bis dahin verdiente Entgelt bleibt unberührt.

17.3 Beide Parteien unterlassen jede Form der Vorteilsgewährung, Bestechung und unzulässigen Einflussnahme.

17.4 Der Auftraggeber sichert zu, dass weder er noch seine wirtschaftlichen Eigentümer oder Organe auf einer Sanktionsliste der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten geführt werden. Er teilt Änderungen der Angaben nach 17.1 und 17.4 unverzüglich in Textform mit.

17.5 Die M&A Beratung bewahrt die Unterlagen zur Identifizierung und Konfliktprüfung mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Auftrags auf.

§ 18 Projektunterlagen und Nutzungsrechte

18.1 An den von der M&A Beratung erstellten Projektunterlagen – insbesondere Finanzmodellen, Memoranden, Teasern, Analysen, Präsentationen und Vorlagen – stehen ihr sämtliche Urheber- und Werknutzungsrechte zu.

18.2 Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Zahlung des Honorars ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Verwendung im Rahmen der Transaktion. Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte zu anderen Zwecken, die Bearbeitung und die Verwendung für weitere Vorhaben, bedarf der Zustimmung der M&A Beratung in Textform.

18.3 Methoden, Modelle, Vorlagen und Know-how, die die M&A Beratung einsetzt oder im Zuge des Auftrags entwickelt, verbleiben bei ihr.

§ 19 Elektronische Kommunikation und Datenraum

19.1 Die Parteien kommunizieren auch unverschlüsselt per E-Mail. Der Auftraggeber ist auf die damit verbundenen Risiken hingewiesen; die M&A Beratung haftet nicht für Verlust, Verzögerung, Verfälschung oder unbefugte Kenntnisnahme, soweit sie diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

19.2 Wird ein Datenraum eingerichtet, regelt die M&A Beratung Zugang und Berechtigungen nach Weisung des Auftraggebers und dokumentiert die Zugriffe. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingestellten Unterlagen ist der Auftraggeber verantwortlich.

§ 20 Haftung

20.1 Die M&A Beratung haftet nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Pflichten. Sie haftet nicht für den Erfolg ihrer Bemühungen oder das Zustandekommen einer Transaktion, nicht für Entscheidungen von Behörden, Banken, Förder- und Garantiestellen oder sonstigen Dritten und nicht für das Erreichen von Planwerten.

20.2 Die Ersatzpflicht ist auf den positiven Schaden unter Ausschluss des entgangenen Gewinns beschränkt und der Höhe nach mit dem für den betreffenden Auftrag tatsächlich vereinnahmten Honorar ohne Auslagenersatz begrenzt. Besteht für den Schadensfall Deckung durch eine Haftpflichtversicherung, ist die Ersatzpflicht mit der tatsächlich ausgezahlten

© 2026–2028 Mergers & Acquisitions Finanzierungs- und Vermögensberatungs GmbH, regulated by Austrian Law; ATU44208102, FN 166998 k

Versicherungsleistung begrenzt; der Anspruch wird erst mit deren Auszahlung fällig. Diese Beschränkungen gelten auch für vorvertragliche Pflichtverletzungen.

20.3 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens binnen drei Jahren ab dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen, andernfalls erlöschen sie.

20.4 Die Beschränkungen dieses Paragrafen gelten auch zugunsten der von der M&A Beratung beigezogenen externen Experten.

§ 21 Durchführung und Beiziehung Dritter

21.1 Die M&A Beratung kann sich zur Auftragsdurchführung eigener Mitarbeiter, geeigneter fremder Arbeitskräfte sowie in- oder ausländischer Partner bedienen.

21.2 Die Beiziehung externer Berater – Rechtsanwälte, Steuerberater, technische Sachverständige und andere – erfolgt mit Zustimmung des Auftraggebers. Deren tarifmäßige oder sonst angemessene Kosten ersetzt der Auftraggeber im Rahmen des Auslagenersatzes, ohne dass sich das Entgelt der M&A Beratung mindert.

§ 22 Referenznennung

Nach Abschluss der Transaktion darf die M&A Beratung deren Zustandekommen unter Nennung der beteiligten Unternehmen und des Transaktionsgegenstands als Referenz anführen, sobald die Transaktion öffentlich bekannt ist oder der Auftraggeber zugestimmt hat. Vertrauliche Konditionen bleiben ausgenommen.

§ 23 Kündigung

23.1 Beide Parteien können die Mandatsvereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

23.2 Das Recht zur fristlosen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die M&A Beratung insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit der Annahme angebotener Leistungen oder mit Zahlungen in Verzug gerät oder die Mitwirkung verweigert.

23.3 Die Ansprüche nach § 7, § 9 und § 11 bleiben von einer Beendigung unberührt.

§ 24 Unterlagen, Aufbewahrung und Rückgabe

Nach Beendigung des Auftrags gibt die M&A Beratung die ihr überlassenen Originalunterlagen auf Verlangen zurück. Sie ist berechtigt, Kopien zur Dokumentation ihrer Tätigkeit und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu behalten. Eine Aufbewahrungspflicht über die gesetzlichen Fristen hinaus besteht nicht.

§ 25 Schlussbestimmungen

25.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Soweit diese AGB Textform genügen lassen, bleibt es dabei.

25.2 Der Auftraggeber kann Rechte und Pflichten aus dem Auftrag nur mit Zustimmung der M&A Beratung in Textform übertragen.

25.3 Ist oder wird eine Bestimmung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

25.4 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten über das Zustandekommen, den Bestand und die Wirkungen dieser Vereinbarung wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts für Wien Innere Stadt vereinbart.

25.5 Diese AGB liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Bei Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.

Wien, im Oktober 2026

© 2026–2028 Mergers & Acquisitions Finanzierungs- und Vermögensberatungs GmbH, regulated by Austrian Law; ATU44208102, FN 166998 k